



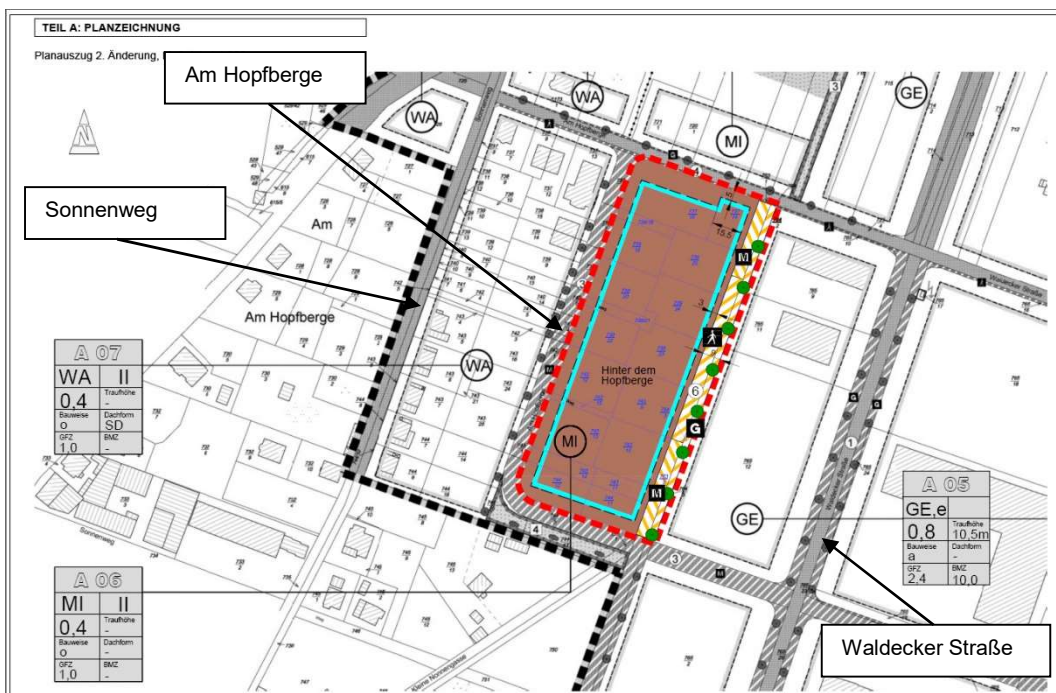
## Bekanntmachung

### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, GE „Rottdorfer Straße“, im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) - Billigung des Entwurfs und Beschluss zur öffentlichen Auslegung -

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat am 14. Mai 2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 GE „Rottdorfer Straße“ gebilligt und beschlossen, diesen mit der Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Unterlagen zusätzlich, auf der Website der Stadt Blankenhain, einzustellen (§ 4a Abs. 4 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:

### Auszug aus dem Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 GE „Rottdorfer Straße“ in Blankenhain (ohne Maßstab)



Geltungsbereich der 2. Änderung

#### 1. Inhalt der 2. Änderung:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes hat folgenden Inhalt:

- Änderung der Zweckbestimmung von 2 im Geltungsbereich der 2. Änderung liegenden Abschnitten der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Nr. 6 von „Fuß-/ Radweg“ in „Mischverkehrsfläche“
- Vergrößerung der überbaubaren Fläche der Planfläche A06, zur Gewährleistung einer besseren Bebaubarkeit

Nachrichtliche Übernahme:

- Das im Geltungsbereich der 2. Änderung liegende Flurstück 737/4 wurde geteilt und erhielt die Flurstücksnummern 737/14 und 737/15.

Außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Planänderung gilt weiterhin der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1 GE „Rottdorfer Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan, in seiner vorliegenden 1. Änderung vom 18. Dezember 2003, genehmigt am 28.04.2004.

## 2. Verfahrensstand sowie Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden, zur Wahrung des Gebietscharakters (Mischgebiet), die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen auf den noch freien Flächen der Planfläche A06 geschaffen.

Das Planverfahren zur 2. Änderung wird auf der Grundlage des BauGB in der aktuell gültigen Fassung durchgeführt.

Die Planfläche der 2. Änderung ist im Flächennutzungsplan der Stadt Blankenhain als „gemischte Baufläche“ dargestellt. Von dem gegenwärtig laufenden Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für einzelne Teilbereiche, sind der Geltungsbereich der 2. Änderung oder unmittelbar angrenzende Flächen nicht betroffen. Die 2. Änderung wird damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

## 3. Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Am weiteren Verfahren wird die Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes auf die Dauer eines Monats beteiligt. Die von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt bzw. entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Entwurf für die 2. Änderung des Bebauungsplans (in der Fassung vom April 2020), mit Begründung, wird nach § 3 Abs. 2 BauGB

**vom 08.06.2020 bis einschließlich 10.07.2020**

in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain in den Räumen des Bauamtes während der Öffnungszeiten

Montag von 08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr

Dienstag von 08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch von 08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr

Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Website der Stadt Blankenhain abrufbar (§ 4a Abs. 4 BauGB). Internetadresse: [www.blankenhain.de](http://www.blankenhain.de) / Bekanntmachungen

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes vorgebracht werden dürfen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

#### 4. Umweltprüfung

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind, wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 Abs. 3 BauGB, abgesehen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Blankenhain, 15.05.2020

gez. Kramer  
Bürgermeister